



## **Gebührenordnung**

**für das SOS-Kinderdorf München, Kindertageszentrum Neuaubing**

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Gebührenerhebung	Seite 2
§ 2	Schließzeiten	Seite 2
§ 3	Gebührensschuldner	Seite 2
§ 4	Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld	Seite 2
§ 5	Besuchsgebühren	Seite 2
§ 6	Verpflegungsgeld	Seite 3
§ 7	Gebührenermäßigung	Seite 3
§ 8	Einkünfte	Seite 4
§ 9	Geschwisterermäßigung	Seite 4
§ 10	Pflegekinder	Seite 5
§ 11	Erkrankung des Kindes	Seite 5
§ 12	Höhe der Gebühr bei außerordentlicher Schließung	Seite 5
§ 13	Kündigung des Betreuungsvertrags	Seite 5
§ 14	Inkrafttreten	Seite 6

### § 1 Gebührenerhebung

Für den Besuch des Kindertageszentrums Neuaubing des SOS-Kinderdorf München (im Folgenden SOS-Kindertageszentrum) werden Besuchsgebühren und Verpflegungsgeld erhoben.

### § 2 Schließzeiten

Das SOS-Kindertageszentrum kann Schließzeiten von 30 bis maximal 35 Tagen im Kalenderjahr in Anspruch nehmen. Ein Großteil der Schließtage wird voraussichtlich in den Sommer- und Weihnachtsferien eingebracht.

### § 3 Gebührensschuldner

Schuldner der Besuchsgebühren und des Verpflegungsgeldes sind die Personensorgeberechtigten oder, wenn die Anmeldung durch oder im Namen der Pflegeeltern gemäß § 1688 BGB erfolgte, die Pflegeeltern, und das Kind als Gesamtschuldner. Lebt das Kind mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

### § 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld

Die Besuchsgebühr und das Verpflegungsgeld entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in das SOS-Kindertageszentrum, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats. Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle der Erkrankung des Kindes oder bei vorübergehender Schließung und während der Ferienzeit.

Die Besuchsgebühr wird für einen Kalendermonat am Ersten des Besuchsmonats fällig und per Lastschrift eingezogen. Das Verpflegungsgeld für einen Kalendermonat wird zum 15. des Folgemonats fällig und per Lastschrift eingezogen. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet dem SOS-Kindertageszentrum eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Eventuell anfallende Gebühren bei Nichtdeckung des Kontos müssen von den Personensorgeberechtigten getragen werden.

Grundsätzlich gilt die Gebührenpflicht bis zum Ende des Krippen-, Kindergarten- bzw. Schuljahres (01. September bis 31. August), wenn nicht fristgerecht gekündigt wurde.

### § 5 Besuchsgebühren

- (1) Die Höhe der Besuchsgebühren beträgt für Kinder in der Kinderkrippe bis zum Ende des Kinderkrippenjahres nach der Vollendung des dritten Lebensjahres in der Buchungsstufe:

bis 5 Stunden	bis 6 Stunden	bis 7 Stunden	bis 8 Stunden	bis 9 Stunden	über 9 Stunden
281 €	338 €	394 €	444 €	477 €	506 €

- (2) Die Höhe der Besuchsgebühren des SOS- Kindertageszentrums beträgt für nicht schulpflichtige Kinder ab dem Beginn des auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgenden Kindergartenjahres bis zur Aufnahme des Schulunterrichts in der Buchungsstufe:

bis 5 Stunden	bis 6 Stunden	bis 7 Stunden	bis 8 Stunden	bis 9 Stunden	über 9 Stunden
116 €	142 €	167 €	192 €	217 €	242 €

- (3) Die Höhe der Besuchsgebühren des SOS- Kindertageszentrums beträgt für schulpflichtige Kinder in der Buchungsstufe:

bis 5 Stunden	bis 6 Stunden
168 €	184 €

- (4) Regelungen zur Ermäßigung der Gebühren siehe § 7.
- (5) Dem Träger ist vorbehalten, die Gebühren unter Berücksichtigung einer angemessenen Frist zu ändern.

#### **§ 6 Verpflegungsgeld**

- (1) Für die Tagesverpflegung ist entsprechend der gewählten Besuchsart das Verpflegungsgeld zusätzlich zur Besuchsgebühr zu entrichten.
- (2) Das tägliche Verpflegungsgeld beträgt im SOS-Kindertageszentrum bei Bemessung der Besuchsgebühr nach § 5 Absatz 1 in der Kinderkrippe 3,85 €.
- (3) Das tägliche Verpflegungsgeld beträgt im SOS-Kindertageszentrum bei Bemessung der Besuchsgebühr nach § 5 Absatz 2 im Kindergarten 4,25 €
- (4) Das tägliche Verpflegungsgeld beträgt im SOS-Kindertageszentrum bei Bemessung der Besuchsgebühr nach § 5 Absatz 3 im Hort und Lernförderung 4,45 €
- (5) Das Verpflegungsgeld wird tag genau abgerechnet.

#### **§ 7 Gebührenermäßigung**

- (1) Die Besuchsgebühr wird auf Antrag jeweils für die Dauer eines Krippen-/Kindergartenjahres (01. September bis 31. August) bzw. Schuljahres gemäß der Einkommensabhängigen Staffelung der Gebühren ermäßigt, wenn die jährlichen Einkünfte der Gebührenschuldner zusammen nicht mehr als 60.000,- € betragen. Maßgeblich sind die Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres, das vor dem Beginn des Tageseinrichtungsjahres liegt, für das die Gebühren festzusetzen sind.
- Die Ermäßigung der Besuchsgebühr setzt einen Antrag des Gebührenschuldners auf Einkommensberechnung bei der Stadt München, Referat für Bildung und Sport, Abteilung KITA München, Zentrale Gebührenstelle, voraus. Dieser Antrag wird vom SOS-Kindertageszentrum zusammen mit den entsprechenden Unterlagen des Gebührenschuldners zu den Einkünften an die Stadt München weitergeleitet. Der Antrag sowie das Informationsschreiben der Stadt München werden dem Gebührenschuldner ausgehändigt.
- (2) Wird der Antrag auf Einkommensberechnung von der Stadt abgelehnt, z.B. aufgrund fehlender Unterlagen, sind wir verpflichtet, die Höchstgebühren zu berechnen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 gilt für den Fall, dass alle Gebührenschuldner nach § 3 aktuell Hilfe zum Lebensunterhalt nach §§ 27 ff. SGB XII oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 19 SGB II oder Sozialgeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, dass die Besuchsgebühren und das Verpflegungsgeld auf Antrag bei den jeweils zuständigen Stellen der Landeshauptstadt München weiter ermäßigt werden können.

## **§ 8 Einkünfte**

(1) Als Einkünfte im Sinne des § 7 gelten:

1. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, der Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) gemäß dem Einkommensteuerbescheid sowie sämtliche vom Progressionsvorbehalt nach § 32 b EStG erfassten Einkünfte und Leistungen; bei Personen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, der Brutto-Jahresarbeitslohn gemäß elektronischer Lohnsteuerbescheinigung abzüglich des Arbeitnehmer-Pauschbetrags nach § 9 a EStG. § 2 Abs. 5 a EStG findet keine Anwendung.

2. bei Personen mit Einkünften, die nicht der deutschen Steuerpflicht unterliegen, auch die nicht zu einem Progressionsvorbehalt führenden Einkünfte und Leistungen;

3. Leistungen der Arbeitsförderung nach dem SGB III (z.B. Arbeitslosengeld) sowie ähnliche Leistungen, z.B. Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz, etc., soweit diese nicht bereits in den Einkünften nach den Nummern 1 und 2 enthalten sind;

4. regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Zuwendungen (wie z.B. Schenkungen, Renten, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Betreuungsgeld, Unterhaltszahlungen, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, Zuschussleistungen nach dem BAföG, etc.), soweit diese nicht bereits in den Einkünften nach den Nummern 1 – 3 enthalten sind. Das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz und dem Bundeskindergeldgesetz sowie das Landeserziehungsgeld gelten nicht als Einkünfte. § 10 Abs. 6 BEEG findet keine Anwendung.

(2) Die für die Gebührenfestsetzung maßgeblichen Einkünfte sind bei Antragstellung bei der Stadt München durch geeignete Belege nachzuweisen. Wurden Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten gemäß Absatz 1 bezogen, sind diese gesondert anzugeben und nachzuweisen.

## **§ 9 Geschwisterermäßigung**

(1) Geschwisterkinder sind Kinder (auch Stief- oder Halbgeschwister), die überwiegend und mit gleicher Hauptwohnung (§§ 21 f. Bundesmeldegesetz) innerhalb einer Familiengemeinschaft zusammen leben, und für die mindestens ein dort lebender Erwachsener eine Berücksichtigung nach § 32 EStG in Anspruch nehmen kann. Als Geschwisterkinder gelten auch Kinder, die in einem Heim oder Internat untergebracht sind, aber regelmäßig am Wochenende in der Familiengemeinschaft leben.

(2) Voraussetzung einer Geschwisterermäßigung ist, dass zwei oder mehrere Geschwisterkinder, die innerhalb einer Familiengemeinschaft leben und noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung im Sinne des Art. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) oder eine vergleichbare Eltern-Kind-Initiative oder eine von der Landeshauptstadt München geförderte Mittagsbetreuung nach Art. 31 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) für Grund- und Förderschüler der Jahrgangsstufe 1 bis 4 besuchen.

(3) Die gemäß Absatz 1 und Absatz 2 zu berücksichtigenden Geschwisterkinder werden dem Alter nach vom ältesten bis zum jüngsten zu berücksichtigenden Kind gereiht und alle erhalten eine Ordnungsnummer. Bei zwei oder mehr am selben Tag geborenen Kindern erfolgt die Reihung nach den Buchstaben des Vornamens.

(4) Kinder in Kindertageseinrichtungen, gefördert durch die Münchner Förderformel, d. h. Kinder für die nach dieser Satzung Gebühren erhoben werden, erhalten entsprechend ihrer Ordnungsnummer folgende Ermäßigungen:  
Kind mit Ordnungsnummer 1: Vollzahler, keine Geschwisterermäßigung.  
Kind mit Ordnungsnummer 2: Die Besuchsgebühr wird um zwei Stufen ermäßigt.  
Kind mit Ordnungsnummer 3 oder höher: Die Besuchsgebühr wird auf 0 ermäßigt.

(5) Der Besuch einer durch die Münchner Förderformel geförderten Einrichtung nach Absatz 2 durch Geschwisterkinder ist durch eine Bestätigung der Betreuungseinrichtung nachzuweisen.

(6) Die Geschwisterermäßigung wird ab dem 1. des Monats, in dem die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorliegen, nicht mehr berücksichtigt. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (7) Der Antrag auf Geschwisterermäßigung ist für jedes Kindertageseinrichtungsjahr neu zu stellen.

#### **§ 10 Pflegekinder**

- (1) Die Besuchsgebühr für die Pflegekinder bemisst sich nach den Einkünften der Personensorgeberechtigten, wenn die Pflegeeltern das Pflegekind im Auftrag der Personensorgeberechtigten in der Einrichtung untergebracht haben. Im Übrigen bemisst sich die Besuchsgebühr nach dem Einkommen der Pflegeeltern.
- (2) Als Pflegeeltern gelten diejenigen Personen, bei denen sich das Kind ständig aufhält und die tatsächlich für das Kind sorgen.
- (3) Für Kinder, die aus Mitteln der Sozial- und Jugendhilfe von der Landeshauptstadt München in einem Heim untergebracht sind, entfällt die Besuchsgebühr. Für Pflegekinder, für die das Stadtjugendamt München Pflegegeld bezahlt, wird keine Besuchsgebühr und kein Verpflegungsgeld erhoben.

#### **§ 11 Erkrankung des Kindes**

- (1) Das Kind ist bei Eintritt der Krankheit in der Gruppe des SOS-Kindertageszentrums zu entschuldigen. Ansteckende Krankheiten des Kindes oder anderer Familienangehöriger sind der Leitung des SOS-Kindertageszentrums sofort zu melden. Dasselbe gilt für Verletzungen auf dem Weg von und zum SOS-Kindertageszentrum.  
Für den Fall, dass das Kind während seines Aufenthalts im SOS-Kindertageszentrum erkrankt oder einen Unfall erleidet, ist unverzüglich eine der abholungsberechtigten Personen zu benachrichtigen.  
Ist keine der zu verständigenden Personen erreichbar, ist das SOS-Kindertageszentrum im Notfall gesetzlich verpflichtet, einen Arzt zu konsultieren, der das Kind untersucht, die hierzu erforderlichen Angaben über das Kind und seine Sorgeberechtigten zu machen und auf Wunsch des untersuchenden Arztes in eine Rücksprache mit dem Hausarzt des Kindes einzuwilligen. Die Personensorgeberechtigten werden bei Abholung des Kindes über den Vorfall unterrichtet.
- (2) Das Kind muss vorübergehend vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder es gemäß § 34 IfSG die Einrichtung nicht besuchen darf.

#### **§ 12 Höhe der Gebühren bei außerordentlicher Schließung**

- (1) Wird eine Einrichtung ersatzlos geschlossen, verringert sich die Besuchsgebühr für jeden vollen Schließungstag um ein Zwanzigstel; ab 20 Schließungstagen entfällt eine Monatsgebühr. Eine Minderung für mehr als 20 Schließungstage pro Monat ist nicht möglich. Die Minderung erfolgt für den Monat, in den die überwiegende Zahl der Schließungstage fällt, bei gleicher Anzahl der Tage in beiden Monaten für den Monat der Wiedereröffnung.
- (2) Das Verpflegungsgeld wird für jeden vollen Tag der ersatzlosen Schließung um ein Zwanzigstel gemindert.
- (3) Die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Platzes in einer anderen Gruppe der gleichen Einrichtung ist Ersatz im Sinne von Absatz 1.
- (4) Die regulären jährlichen Schließungstage zählen nicht als außerordentliche Schließungstage.
- (5) Im Falle einer betriebsbedingten oder unverschuldet notwendigen außerordentlichen Schließung des SOS-Kindertageszentrums bestehen gegenüber dem SOS-Kindertageszentrum keine weitergehenden Ansprüche.

#### **§ 13 Kündigung des Betreuungsvertrags**

- (1) Kündigung durch den/die Personensorgeberechtigten  
Eine Kündigung während des Krippen-, Kindergarten- und Schuljahres (1. September bis 31. August) ist nur aus wichtigem Grund (z.B. Umzug) mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zulässig. Sie bedarf der Schriftform. Eine Kündigung zum 31.07. ist ausgenommen.
- (2) Der Vertrag endet automatisch zum 31.08. des 4. Schuljahres bzw. spätestens bei des auf Vollendung des 11. Lebensjahres folgenden 31.08.

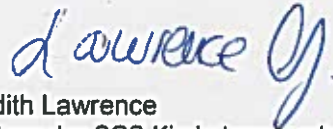
- (3) Kündigung durch die Einrichtung  
Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Betreuungsvertrag gekündigt werden.  
Wichtige Gründe liegen vor wenn:
- a) das Kind über zwei Wochen unentschuldig fehlt,
  - b) es erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes in der Einrichtung nicht interessiert sind,
  - c) die Personensorgeberechtigten das Kind wiederholt nicht zum Ende der Öffnungszeiten abgeholt haben,
  - d) die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens zwei Monate in Rückstand sind,
  - e) der Platz in der Einrichtung aufgrund von falschen Angaben seitens der Personensorgeberechtigten erlangt wurde,
  - f) das Kind dauerhaft außergewöhnliche Verhaltensauffälligkeiten und -störungen zeigt, insbesondere wenn es durch sein Verhalten die Gruppenarbeit erheblich stört und sich oder andere gefährdet, oder eine Förderung des Kindes im Rahmen der Möglichkeiten einer herkömmlichen Kindertagesstätte nicht mehr hinreichend gewährleistet werden kann,
  - g) die Mitwirkung der Eltern im Sinne einer Erziehungspartnerschaft nicht ausreichend gewährleistet ist,
  - h) die Hauptwohnung oder der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes nicht oder nicht mehr in München liegt.

#### § 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.09.2018 in Kraft und ersetzt vorangegangene Fassungen.



Dr. Michael Balk  
Trägervertreter SOS-Kinderdorf e.V.



Judith Lawrence  
Leitung des SOS-Kindertageszentrums Neuaubing